

## Mietvertragsbedingungen der Ulrich Hofmann GmbH

1. Die Ulrich Hofmann GmbH, 89312 Günzburg, nachfolgend Vermieter genannt, vermietet zu folgenden Bedingungen das im Schreiben benannte Mietobjekt.
2. Der Mieter erkennt an, dass sich das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Übernahme in einwandfreiem und vertragsgemäßen Zustand befindet.
3. Er verpflichtet sich, das Mietobjekt am vereinbarten Tag in ordnungsgemäßem und vollständig gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. Wird das Mietobjekt in beschädigtem Zustand zurückgegeben, so verpflichtet sich der Mieter, eine der Miете entsprechende Entschädigung bis zu dem Zeitpunkt an den Vermieter zu zahlen, zu dem das gemietete oder ein neues Mietobjekt dem Vermieter für die Vermietung wieder zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den aus der Beschädigung resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Mieter hat dabei nicht nur für eigenes vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten, sondern auch für das seiner Mitarbeiter und Dritter einzustehen. Entstandene Schäden dürfen nur vom Vermieter auf Kosten des Mieters beseitigt werden.
4. Der Mieter hat das Mietobjekt entsprechend der Bedienungsanleitung sachgemäß zu behandeln. Er ist verpflichtet, den ordnungs- und vertragsgemäßen Einsatz des Mietobjektes sicherzustellen. Der Mieter ist verpflichtet, die gemietete Sache so aufzubewahren, dass sie vor Eingriffen Dritter und Witterungseinflüssen geschützt ist. Für Schäden, die aus einer unsachgemäßen Aufbewahrung resultieren, haftet der Mieter dem Vermieter.
5. Eine Endreinigung wird vom Vermieter gesondert in Rechnung gestellt.
6. Der Mieter verpflichtet sich, die Miете gemäß Zahlungsbedingungen Vereinbarung zu zahlen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Mieter eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Vermieter ist zulässig.
7. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand regelmäßig wie folgt warten zu lassen:
  - a) Im 1-Monats-Rhythmus (vom Mietbeginn, bzw. spätestens nach einer Einsatzdauer von max. 100 Betriebsstunden) - wenigstens jedoch nach Angabe der Wartungsintervalle in den Bedienungsanleitungen. Hierzu wird sich der Mieter mit der zuständigen Kundendienststelle des Vermieters in der Normalarbeitszeit abstimmen, damit das Gerät einwandfrei gewartet und bei Bedarf repariert werden kann. Anfallende Reparaturkosten sind vom Mieter zu tragen.
  - b) Zum Betrieb des Mietobjektes ist nur steuerlich einwandfreier Treibstoff zu verwenden. Sollten sich durch die Verwendung nicht einwandfreien, oder nicht steuerlich zugelassenen Treibstoffs Nachteile irgendwelcher Art für den Vermieter ergeben, ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet.
  - c) Die Ladeintervalle bei Batteriefahrzeugen sind einzuhalten. Tiefentladungen der Batterie stellen eine erhebliche Wertminderung der Batterie dar und gehen zu Lasten des Mieters.
  - d) Es sind die jeweiligen HAKO-Bedienungsanleitungen, sowie die besonderen Vorschriften bei Batteriemaschinen hinsichtlich der Batterien und Ladegeräte zu berücksichtigen. Entstehen aus mangelhafter Pflege oder falscher Bedienung Defekte und/oder Störungen, so geht dieses zu Lasten des Mieters, das gilt auch für unsachgemäße Fremdeingriffe. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
8. Das Mietobjekt darf nicht von Personen betrieben werden, die in der Handhabung des Gerätes nicht fachgerecht durch den Vermieter eingewiesen sind oder nicht die erforderliche Erlaubnis für das Führen der jeweiligen Maschine haben.
9. Der normale Verschleiß am Mietgerät ist mit der Mietrate abgegolten. Darüber hinausgehender Verschleiß, oder Abnutzung von z.B. Bürsten, Besen, Dichtleisten, Saugschläuche, Kufen, Schürfleisten etc. ist vom Mieter zu tragen.
10. Benutzt der Mieter das Mietobjekt täglich länger als für eine normale Personenschicht (max. 9 Stunden = 6 Betriebsstunden), so wird für jede weitere Schicht je eine zusätzliche Gebühr von 75 % der festgelegten Tagesmiete erhoben.
  - a) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter bei einer Änderung der Einsatzzeit unverzüglich darüber schriftlich zu informieren, auch wenn die Einsatzzeitänderung nur kurzzeitig erfolgen sollte.
  - b) Kurzzeitige Änderungen der Einsatzzeit sind Perioden von einem Tag bis zu vier Wochen.
11. Der Mieter kann außerhalb gesetzlicher oder in diesem Vertrag festgelegter Rückgabepflichten auch dann zur Herausgabe des Mietobjektes verpflichtet werden, wenn der Vermieter aufgrund nachfolgender Vorfälle den zugrundeliegenden Mietvertrag kündigt:
  - a) der Mieter seine Zahlungen einstellt oder mit dem Mietzins länger als 14 Tage im Rückstand ist;
  - b) gegen den Mieter ein Insolvenzverfahren oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragt wird;
  - c) der Mieter um ein Moratorium nachgesucht hat;
  - d) der Mieter das Mietobjekt durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gefährdet oder das Mietobjekt von Dritten durch die Vernachlässigung der Sorgfalts- oder Aufsichtspflicht des Mieters gefährdet wird;
  - e) der Mieter das Mietobjekt einem Dritten unbefugt ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters überlässt, Rechte aus diesem Vertrag abtritt oder Rechte irgendwelcher Art an dem Vertragsgegenstand einräumt.
12. Der Vermieter hat in den Fällen der Ziffer 8 das Recht, das Mietobjekt sofort abholen zu lassen. Die damit verbundenen Kosten (Frachten, Nebengebühren, etc.) gehen zu Lasten des Mieters. Ferner trägt der Mieter die Gefahr des zufälligen Unterganges der Mietsache bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermieter die Mietsache abnimmt.
13. Kündigt der Vermieter das Vertragsverhältnis aufgrund einer unbefugten Gebrauchsüberlassung des Mietobjektes an einen Dritten, dann
  - a) hat der Vermieter das Recht, in die Rechte und Pflichten des Mieters einzutreten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Mieter und dem Dritten ergeben;
  - b) hat der Mieter dem Vermieter neben den sich aus der Gebrauchsüberlassung ergebenden Schadensersatzansprüchen alle diejenigen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche auch gegenüber dem Dritten entstehen;
14. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte am Vertragsgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und den Dritten vom Recht des Vermieters mittels Einschreibebriefes zu benachrichtigen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist der Mieter verpflichtet, sofort in geeigneter Weise Dritten gegenüber durch einen an dem Mietobjekt anzubringenden Hinweis deutlich zu machen, dass das Mietobjekt im Eigentum des Vermieters steht. Im Falle eines Zuwiderhandelns ist der Mieter dem Vermieter gegenüber verpflichtet, alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.
15. Erfüllungsort ist Günzburg. Somit trägt der Mieter auch die Gefahr des zufälligen Unterganges.
16. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des gemieteten Mietobjektes dem Mieter oder einem Dritten entstehen, sowie für Schäden, die durch eine verspätete Übergabe des Mietobjektes, oder durch einen Motorschaden oder aus sonstigen Gründen entstehen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von etwaigen Ansprüchen freizustellen.
17. Jede Änderung dieses Vertrages sowie mündliche Absprachen bedürfen der Schriftform, um wirksam zu werden. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
18. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist nach Möglichkeit durch eine ihrem wirtschaftlichen Inhalt entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.
19. Gerichtsstand ist Günzburg.
20. Der Mieter ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Mieter jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.